

Teilnahmebedingungen der Getränke Geins Gruppe für die Rücknahme von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen

Getränke Geins als Gesellschafter der Firma DISPEX GmbH & Co. KG hat sich dem Pfandsystem für Einweggetränkeverpackungen in Deutschland (DPG – System) angeschlossen. Das DPG-System ist ein System zur Kennzeichnung und Rücknahme von Einweggetränkeverpackungen, die mit der DPG-Markierung, bestehend aus dem DPG-Pfandzeichen und einem von der DPG Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG) zugelassenen EAN-Code, versehen sind (DPG-Verpackungen). Die Pfanderstattung für nicht oder nicht vollständig gekennzeichnete Verpackungen ist im DPG-System nicht möglich. Rücknehmer führen im DPG-System die Rücknahme von DPG-Verpackungen für sich und ihnen angeschlossene Unternehmen durch. Diese Bedingungen gelten für Kunden von Getränke Geins, die sich dem von Getränke Geins betriebenen Rücknahmesystem anschließen, um ihren Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung (Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998, BGBl.1998 I, 2379 in der jeweils aktuellen Fassung) nachzukommen.

1. Der Kunde ist berechtigt, im Geschäftsverkehr unter Verwendung des DPG-Kennzeichens auf seine Teilnahme am DPG-System hinzuweisen.
2. Der Kunde verpflichtet sich,
 - a. DPG-Verpackungen, die in seiner Verkaufsstelle zurückgegeben werden, zu prüfen und entsprechend den Regeln der Verpackungsverordnung zurückzunehmen;
 - b. dem Verbraucher dafür das jeweils gesetzlich festgesetzte Pfandgeld zu erstatten;
 - c. DPG-Verpackungen in von Getränke Geins zur Verfügung gestellten Rücknahmesäcken zu sammeln;
 - d. in den Rücknahmesäcken nur DPG-Verpackungen sowie sonstige pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen zu sammeln und
 - e. die gefüllten Rücknahmesäcke mit den Kabelbindern ordnungsgemäß zu verschließen (siehe Ziffer 3c).
3. Getränke Geins verpflichtet sich,
 - a. vom Kunden in den Rücknahmesäcken gesammelten pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen bei der regulären Vollgutlieferung durch Getränke Geins abzuholen, zurückzunehmen und in ein von ihm beauftragtes Zählzentrum zu bringen;
 - b. nach Maßgabe dieses Vertrages das Pfandgeld zu erstatten;
 - c. dem Kunden Rücknahmesäcke, Kabelbinder in erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen (Der Aufkleber wird vom Getränke Geins Fahrer aufgebracht und enthält eine lfd. Nummer pro Rücknahmesack.).

Getränke Geins erhebt für die Gestellung von je 20 Säcken 120 ltr., Kabelbinder und Etikettensatz eine Schutzgebühr von 9,80 Euro.
4. Der Kunde erkennt an, dass die Abwicklung der Rückgabe von DPG-Verpackungen und die entsprechende Pfanderstattung nach den Regeln dieser Bedingungen an die Stelle des Rückgabe- und Pfanderstattungsrechtes nach § 6 Abs.2 Satz 1, 8 Abs. 1 Satz 4 und 5 Verpackungsverordnung tritt. Die direkte Rückgabe an Abfüller ist damit ausgeschlossen.
5. Die von Dispex beauftragten Zählzentren sind nach den Standards der DPG zertifiziert. Sie registrieren die Rücknahmesäcke, zählen, sortieren und entsorgen die darin enthaltenen DPG-Verpackungen nach den Vorgaben des DPG-Systems und führen sie der gesetzlich vorgeschriebenen Entsorgung bzw. Verwertung zu.
6. Der an den Kunden zu zahlende Pfanderstattungsbetrag errechnet sich auf Grund der Ergebnisse der Zählzentren. Der Kunde erkennt diese Zählergebnisse als verbindlich an.
7. Getränke Geins teilt dem Kunden die Zählergebnisse und den sich ergebenden Pfanderstattungsbetrag mit. Der Kunde erhält von Getränke Geins eine Gutschrift über den jeweiligen Pfanderstattungsbetrag.
8. Der Kunde darf in den Rücknahmesäcken nur restentleerte, pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen gemäß Verpackungsverordnung einsammeln. Soweit der Kunde an Getränke Geins in den Rücknahmesäcken andere Gegenstände übergibt, ist Getränke Geins berechtigt, den Ersatz des Schadens, der Getränke Geins entstanden ist, zu verlangen.
9. Für die Abholung, Zählung der Verpackungen, Sortierung, Zuführung zur Verwertung und Clearing berechnet Getränke Geins dem Kunden unter Anrechnung von Verwertungserlösen einen Betrag von 0,0258 Euro pro zurückgenommener Verpackung. Des Weiteren berechnet Getränke Geins pro zurückgenommenen 120 ltr. Sack eine Handlingsgebühr von 1,50 Euro pro Sack. Die vorstehenden Beträge verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. In diesem Zusammenhang behält sich Getränke Geins das Recht zu einer jederzeitigen Preisanpassung vor.
10. Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen.
11. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund insbesondere kündigen, wenn der jeweils andere Vertragspartner seine Pflichten aus diesem Vertrag grob verletzt und diese Pflichtverletzung nach entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht binnen einer Frist von 2 Wochen beseitigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann mit Ablauf des Monats nach Zugang der schriftlichen Aufforderung außerordentlich ausgeübt werden und muss in schriftlicher Form erfolgen.
12. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von Getränke Geins.